

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 44

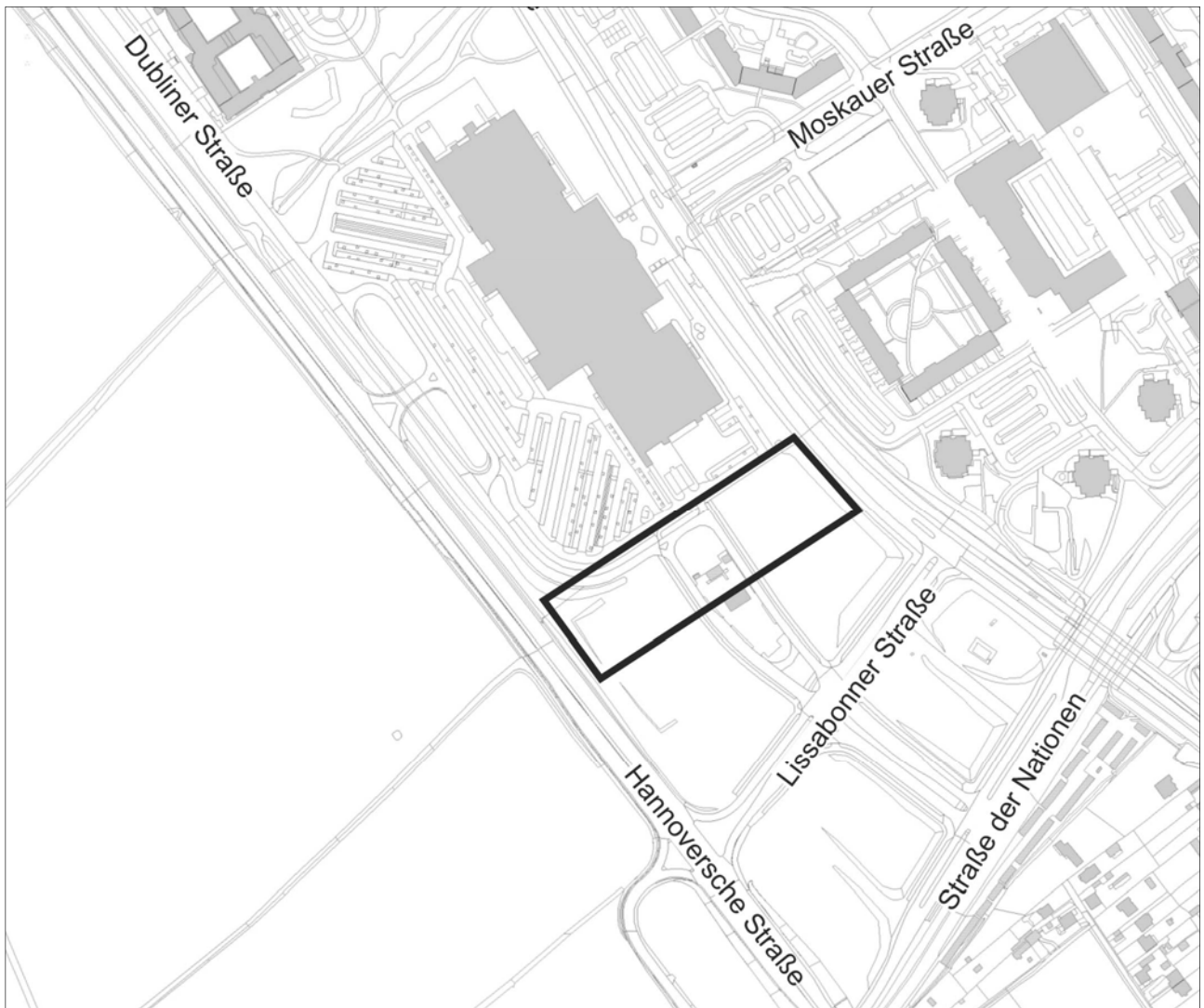
Bereich Gispersleben

„Nordhäuser Straße / nördlich Lissabonner Straße“

2. Entwurf



Umweltbericht



Impressum

Auftraggeber:

Thüringen-Park Erfurt GmbH & Co. KG

Am Rondell 1
12523 Schönefeld
Fon: 030 74449123
Fax: 030 37444699123
Email: richard.lehmann-brauns@kriegerbau.de

Ansprechpartner:

Herr Dr. Richard Lehmann-Brauns

Verfasser:

FUGMANN JANOTTA PARTNER
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner ^{bdla}

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:

Susann Grigoleit
Martin Janotta

**in Kooperation
mit:**

BSM Berlin mbH,
Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung

Katharinenstr. 19-20
10711 Berlin
Fon: 030 8960030
Fax: 030 89600377
Email: bsm@bsm-berlin.de

Bearbeitung:

Herr Georg Klenk

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Inhalte und Ziele der Planung	6
1.2	Methodik der Umweltprüfung	7
1.3	Fachgesetze und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Bestandsaufnahme, Prognose und Maßnahmen	14
2.2	Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft	24
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	24
5	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
6	Hinweise zur Durchführung bei der Umweltüberwachung (Monitoring)	25
7	Zusammenfassung	25
8	Quellenverzeichnis	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flächennutzungsplan Bestand	6
Abbildung 2: Flächennutzungsplan – geplante Änderungen	7

1 Einleitung

Anlass der Umweltprüfung ist die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt. Im vorliegenden Bericht werden die Umweltauswirkungen, die sich mit der Umsetzung der Entwicklungsziele der 44. Änderung des FNP voraussichtlich ergeben, dargestellt und eine schutzgutbezogene Erheblichkeitsabschätzung für den Änderungsbereich (entsprechend der zeichnerischen Darstellung in der Planzeichnung) vorgenommen.

Der Anlass zur Änderung des FNP der Stadt Erfurt ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans GIS 727 „Erweiterung Thüringenpark Erfurt“. Das B-Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 11,6 ha. Davon sind aktuell etwa 2,7 ha durch das bestehende Einkaufszentrum bebaut. Die „Krieger Unternehmensgruppe“ plant die Erweiterung des Einkaufszentrums „Thüringen-Park“ in Erfurt. Die zu überplanenden Grundstücksflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des am 04.02.1995 in Kraft getretenen Bebauungsplans GIK 017 „Gebiet zwischen Nordhäuser Straße / Demminer Straße / Hannoversche Straße (B4) und Straße der Nationen“. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans GIK 017 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 23.500 m² zulässig, die aktuell durch den Thüringen-Park bereits ausgeschöpft ist. Für die beabsichtigte Erweiterung des Einkaufszentrums ist daher die Neuaufstellung des Bebauungsplans GIS 727 erforderlich. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt stellt für den nordwestlichen Teil des Plangebiets ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Handel“ dar und für den südöstlichen Teil eine gewerbliche Baufläche. Der Bebauungsplan GIS 727 ist zwar aus diesen FNP-Darstellungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar, da in dem Bereich des geplanten Sondergebietes, für den der FNP eine gewerbliche Baufläche darstellt, nach den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze zulässig sind. Gleichwohl soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert und anstelle der gewerblichen Baufläche ein Sondergebiet dargestellt werden.

Integrierte Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem so genannten Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. In einer Umwelterklärung wird im Rahmen der Bekanntmachung des FNP dargelegt, inwieweit diese Anregungen Eingang in die Planung gefunden haben. Im Rahmen der Umweltüberwachung trägt die Gemeinde nach Abschluss des Planverfahrens dafür Sorge, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Nach Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges und Detaillierungsgrades Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Umweltauswirkungen konzentriert darzustellen. Sowohl in der Bestandsdarstellung als auch bei der Beschreibung und der Bewertung der Umweltauswirkungen ist es nicht erforderlich, dass jede Darstellung und Festsetzung mit all ihren denkbaren Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und bewertet werden. Hier sind nur die nach Lage der Dinge abwägungserheblichen Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten.

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

Zweck des FNP ist es, für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt umfasst die Flächen zwischen Hannoverscher Straße und Nordhäuser Straße. Nachfolgend wird die Umweltprüfung für den Planänderungsbereich vorgenommen.

Im rechtswirksamen FNP der Stadt Erfurt sind die Flächen der Änderung als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Mit der Änderung des FNP sollen die Flächen als Teil des Thüringenparks und damit als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Handel“ ausgewiesen werden.



Abbildung 1: Flächennutzungsplan Bestand



Abbildung 2: Flächennutzungsplan – geplante Änderungen

Angrenzende Nutzungen sind im Norden die bestehende Sondergebietsfläche des Einkaufszentrums Thüringenpark und südöstlich anschließende Gewerbeflächen. Entlang des Plangebiets sind randlich Grünflächen dargestellt, die vorrangig der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) dienen sollen.

1.2 Methodik der Umweltprüfung

Im Rahmen der Änderung des FNP erfolgt die Umweltprüfung mit Hilfe von ausgewählten, der FNP-Darstellungssystematik angepassten Indikatoren für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, gegliedert nach den einzelnen Schutzgütern. Wesentliche Grundlage für Umweltprüfung und -bericht bilden neben den Aussagen der einschlägigen Fachgesetze und weiterer spezifischer Fachpläne, -programme und Informationsgrundlagen.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der FNP-Änderung Nr. 44 auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes und ihre Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zunächst wird der derzeitige Umweltzustand anhand der Schutzgüter und ihrer Funktionen beschrieben.

Anknüpfend an die Bestandsbeschreibung werden die Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden planungsbedingten Veränderungen anhand der betrachteten Schutzgutfunktionen abgeschätzt und die jeweilige Beeinträchtigung abgeleitet.

Im Anschluss an die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen werden Empfehlungen zur Vermeidung, zur Minimierung sowie gegebenenfalls zum Ausgleich der Be-

eintrüchtigungen dargelegt. Zudem werden eventuell erforderliche Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Umweltauswirkungen benannt.

1.3 Fachgesetze und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung

1.3.1 Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bereits entsprechend nach dem **Baugesetzbuch** zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden: Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, und zu diesem Zwecke Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Gemäß § 1 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß dem § 13 ff. BNatSchG vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen. Nach § 18 Absatz 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für den Fall, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die entsprechende Eingriffsbewertung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren. Durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich mit Umsetzung der Planung wird den Vorgaben des BauGB sowie des BNatSchG entsprochen.

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden in § 44 BNatSchG aufgeführt. Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für die europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt worden. Diese beinhaltet die Prüfung möglicher planungsbedingter Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sowie die Konzeption von Maßnahmen zur Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Tierarten. Die Dokumentation der saP ist in einem eigenständigen Artenschutzfachbeitrag (AFB) zusammengetragen.

Die Prüfung planungsbedingter Beeinträchtigungen von national besonders und streng geschützten Tierarten im Plangebiet erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren. Im Ergebnis kann eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der Verbote des § 44 BNatSchG fachgut-

achterlich unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) ist bei bestimmten Vorhaben, die in der Anlage des UVP-Gesetzes aufgeführt sind, die Auswirkungen auf die Umwelt vor ihrer Durchführung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen wird diese Prüfung grundsätzlich als Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 UVPG durchgeführt.

Den Vorschriften des UVPG Anlage 1 Nr. 18.8 wird somit bei der vorliegenden Planung mit der Durchführung einer Umweltprüfung entsprochen, deren Ergebnisse mit diesem Umweltbericht zur 44. Änderung des FNP dokumentiert werden.

Bezüglich der vom Vorhaben ausgehenden bzw. auf das geplante und angrenzende Wohngebiet einwirkenden Emissionen (Lärm, Schadstoffe) sind das **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung) und die DIN 18005 (Deutsche Norm Schallschutz im Städtebau) sowie die TA Lärm relevant. Darüber hinaus ist die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) gegen Luftschallübertragung zu berücksichtigen. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Vorgaben erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 des **Wasserhaushaltgesetzes** (WHG) i.V.m. § 40 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) über die belebte Bodenschicht ortsnah zu versickern. Die oberste Wasserbehörde regelt dabei die Voraussetzungen unter denen Niederschlagswasser schadlos versickern kann. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Vorgaben erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

Mit der Planung verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind gemäß § 1 des **Bundesbodenschutzgesetzes** (BBodSchG) soweit wie möglich zu vermeiden. Nach den Angaben der unteren Bodenschutzbehörde von Erfurt (02.10.2019) befindet sich keine Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Plangebiets. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Vorgaben erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

Die Regelungen des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** finden auf nachgelagerter Plan- und Genehmigungsebene Anwendung. Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Konkretisierung der zu berücksichtigenden Vorgaben erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

1.3.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025

Gemäß des LEP soll die Stadt Erfurt als Oberzentrum den Versorgungsbereich mit qualitativ hochwertigen Leistungen und Gütern im sozialen, wirtschaftlichen, kultu-

rellen und wissenschaftlichen Bereich versorgen sowie die Funktionen von Mittel-, Unter- und Kleinzentren in den jeweiligen Verflechtungsbereichen übernehmen.

Gemäß des Grundsatzes der Raumordnung sind attraktive Gewerbe- und Industrieflächen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik. Angesichts einer steigenden Nachfrage nach größeren zusammenhängenden Industrieflächen sollen die Anstrengungen zur Entwicklung von Industrieflächen fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

„2.4.1 G¹ Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

„2.4.2 G¹ Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.“

Durch die Planänderung wird eine veränderte aber nach wie vor gewerbliche Nutzung einer bereits derzeit als gewerbliche Baufläche überplanten Fläche ermöglicht. Die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung werden in der 44. Änderung des FNP Erfurt berücksichtigt.

1.3.3 Regionalplan Mittelthüringen

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen (2011) liegt das Plangebiet im Siedlungsbereich. Ziele und Grundsätze sind für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs nicht formuliert. Im Westen angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Die 44. Änderung des FNP steht den Entwicklungszielen des Regionalplans nicht entgegen.

1.3.4 Landschaftsplan (1997)

Der Landschaftsplan ist durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan das zentrale Element zur Verwirklichung der Ziele von Natur- und Landschaftspflege in der kommunalen Planung. Der aktuelle Landschaftsplan von Erfurt stammt aus dem Jahr 1997 und wurde 2015 durch das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ ergänzt (siehe Kap. 1.3.5). Im Landschaftsplan wird das Plangebiet als Gewerbefläche ausgewiesen. Entlang der Verkehrswege sollen Baumreihen das Gebiet einrahmen. Der Entwicklungsschwerpunkt liegt in der Ortsrandeingrünung. Die 44. Änderung des FNP steht den Entwicklungszielen des Landschaftsplans nicht entgegen. Aktuell befindet sich der Landschaftsplan in der Fortschreibung.

1.3.5 Masterplan Grün

Die Stadt Erfurt hat zum Landschaftsplan das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ erstellt. Dabei handelt es sich um eine informelle Planung, die als vorbereitende Planung für die Fortschreibung des Landschaftsplanes erarbeitet wurde. Mit dem Erfur-

ter Grünen Leitbild werden die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft beschrieben. Im Vordergrund steht dabei funktionale Bezüge zwischen Bereichen verschiedener Nutzungen mittels Entwicklungsachsen für den Grünraum- und Biotopverbund zu schaffen. Die Flächen des Plangebiets sind als Gewerbe- und Verkehrslandschaft ausgewiesen, die durch Grünstrukturen in die Umgebung eingebunden sind. Dies gilt sowohl nördlich als auch südlich des Plangebiets. Die Grünzüge sollen die Erholungsachsen in der Stadt Erfurt miteinander verbinden.

Die *Umweltqualitätsziele* für die Landschaftseinheit `Gewerbe- und Verkehrslandschaft` werden wie folgt schutzgutbezogen beschrieben:

Boden:

- Moderate Neuversiegelung, möglichst Ausgleich durch Entsiegelung
- keine Verschmutzung, sanierte Altlasten

Gewässer:

- keine stofflichen Einträge
- biologische Durchgängigkeit kurzfristig in allen Zonen (Wasser, Wechselzone, Land)
- durchgehend standorttypischer weitgehend vorhandener Gehölzbestand
- natürliches Sohlsubstrat mit entsprechender Unterwasservegetation
- Umlagerungsprozesse auf der Gewässersohle und im Uferbereich, Entwicklungskorridor ist etabliert
- Gewässerverrohrungen sind aufgehoben

Stadtklima und Luftqualität:

- sämtliche Leitbahnen der Klimaschutzzone 1 sind frei von Bebauung, Durchlüftungsbarrieren und emissionsrelevanten Nutzungen
- für das Stadtklima relevante Bereiche sind in ihrer Funktionalität erhalten und entwickelt
- keine großflächige Neuversiegelung
- Dach- und Fassadenbegrünung kommen durchgehend zum Einsatz
- Emissionen nach dem Stand der Technik reduziert

Biologische Vielfalt:

- Biotopverbund entlang der Fließgewässer etabliert
- Wohn- und Zufluchtsstätten für Tiere in Gebäuden eingerichtet
- naturnahe Elemente in Straßenräumen und am Rand der Bauflächen vorhanden (freiwachsende Hecken, Großräume)

Landschaftsbild und Erholung:

- die Bauflächen sind eingegrünt (zu den Straßenräumen und zur freien Landschaft)
- Brachen und Umnutzungsprozesse wurden zur Etablierung von Grünverbindungen und Grünzügen genutzt

Weitere SPE-Flächen sind nördlich des bestehenden Thüringenparks dargestellt. Die 44. Änderung des FNP steht den Entwicklungszielen des Masterplan Grün nicht entgegen. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den benannten Zielen erfolgt auf den nachgeordneten Planungsebenen.

1.3.6 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030 (ISEK 2030 Erfurt)

Die Stadt Erfurt hat in Form von 13 Handlungsfeldern ihre Ziele für die Stadtentwicklung formuliert, die u.a. Klimaziele und Klimaanpassungsmaßnahmen berücksichtigt:

Kapitel 3 „Handlungsfelder – Ziele der Stadtentwicklung“

Handlungsfeld Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz - Ziele und strategische Ansätze:

- neue Flächenversiegelungen so weit wie möglich vermeiden; Maßnahmen zur Innenentwicklung, zum Flächenrecycling oder zur Aktivierung von Brachflächen konsequent nutzen (...)
- kompakte Europäische Stadt wahren – Siedlungs- und Verkehrsfläche je Einwohner noch weiter senken
- Reduktion von Ressourcenverbrauch als Handlungsmaxime
- im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Stadtentwicklung Kalt- und Frischluftzufuhr funktionsfähig erhalten

Kapitel 4 – Leitbild - Positionen der Stadtentwicklung

Planerische Grundsätze

- Schaffung/Erhalt der urbanen Dichte und einer „Stadt der kurzen Wege“
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Begrenzung zusätzlicher Flächenversiegelung

Mobilität, Klima und Energie

- L 51 „Minderung der Auswirkungen von Starkregen und Dürre“

Der sich vollziehende Klimawandel verschärft die hydrologische Situation in Erfurt. Insbesondere im Sommer können extreme Regenereignisse zu Überflutungen im öffentlichen und privaten Raum führen, weil die Kanalisation oder/und die Gewässer an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stoßen. Zusätzliche Versiegelungen verschärfen diese Problematik. Daher müssen künftig verstärkt Anstrengungen getroffen werden, Regenwasser in der Fläche zurückzuhalten. Konkret geht es darum, den Ober-

flächenabfluss von vornherein zu reduzieren und möglichst viel vom unvermeidbaren Oberflächenabfluss an Ort und Stelle zu versickern oder zumindest zurückzuhalten[...].

Die 44. Änderung des FNP ist mit den Entwicklungszielen des ISEK 2030 vereinbar.

1.3.7 Lärmaktionsplan

Seit 2020 liegt auch der Lärmaktionsplan Stufe 3 der Stadt Erfurt vor. Hier werden Lärmminderungsmaßnahmen ausschließlich für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr, bei denen definierte Auslösewerte überschritten werden, untersucht. Darüber hinaus werden ruhige bzw. relativ ruhige Gebiete ausgewiesen.

Beim Plangebiet handelt es sich nicht um ein `ruhiges Gebiet`, welches gegen weiteren Lärm zu schützen ist. Für den Straßenabschnitt der Hannoverschen Straße nördlich des Plangebiets werden konkrete Lärmminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan formuliert. Die 44. Änderung des FNP steht den Entwicklungszielen des Lärmaktionsplan nicht entgegen.

1.3.8 Schutzgebiete

Weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich gemäß §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 13 ff. ThürNatG ausgewiesene Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG besonders geschützte Biotop (vgl. Geoportal Erfurt (Stand 02.12.2019); Biotoptypenkartierung/ Faunistische Untersuchung (Myotis 2019)).

Darüber hinaus befinden sich auch keine geschützten Landschaftsbestandteile oder -objekte gemäß § 29 BNatSchG oder § 14ThürNatG im Plangebiet.

Ebenso sind die Flächen des Plangebiets nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der einzelnen Schutzgüter übersichtsartig im Plangebiet beschrieben. In der Bewertung der Schutzgüter werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen herausgestellt, um daraus anschließend ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1 Bestandsaufnahme, Prognose und Maßnahmen

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	über die Entwicklung des Umweltzustands bei a. Prognose bei Durchführung der Planung b. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt (Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p>Im Plangebiet dominieren Ruderalfluren auf anthropogen veränderten Standorten (9392) mit teilweise offenen Rohbodenstandorten (8400). Die Ruderalflächen stellen Standorte dar, auf denen sich heterogene und vielfältige Tier- und Pflanzengemeinschaften ansiedeln können. Begleitet werden die Strukturen durch Baumreihen und Baumgruppen im Osten und entlang der Dubliner Straße, die das Plangebiet durchkreuzt. Im Zentrum befindet sich eine Tankstellenfläche.</p> <p>Der Baumbestand im Plangebiet ist wertgebend. Der überwiegende Teil der Straßen und Wege wird abschnittsweise durch Baumreihen über Intensivgrünland oder Baumgruppen flankiert. Die Baumreihen entlang</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Die FNP-Änderung sieht die Erweiterung der Sondergebietsfläche zwischen Nordhäuser Straße und Hannoversche Straße im Ortsteil Gispersleben vor. Mit der Neubekanntmachung des FNP im Jahr 2017 wurde die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Mit der 44. Änderung sollen die Flächen als Teil des Sondergebiets dargestellt werden. Damit ändert sich die Art der Nutzung im Plangebiet jedenfalls mit umweltrelevanten Folgewirkungen nicht wesentlich.</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bereits während der Bau- und Anlagenphase (Bauzeitenregelungen bei Gehölzrodungen, Abriss von Gebäuden, Schaffung

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>der Dubliner Straße haben einen erhöhten naturschutzfachlichen Wert. Es handelt sich überwiegend um einen geschützten Baumbestand nach der Baumschutzsatzung Erfurt.</p> <p>Die Untersuchung von Brutvögeln ergab ein mittleres bis hohes Artenspektrum. Entsprechend der teils bereits weiter fortgeschrittenen Gehölzsukzession in Teilbereichen des Plangebiets dominieren die gehölzbewohnenden Arten. Die im Plangebiet festgestellten Vogelarten kommen flächendeckend im Erfurter Stadtraum vor und weisen stabile Bestände auf.</p> <p>Über eine Lebensraumeignung verfügen die Ruderalfluren darüber hinaus vor allem für ubiquitäre, ungefährdete und euryöke Tierarten. Eine starke Bindung dieser Tierarten an einzelne Biotope im Plangebiet besteht dabei nicht.</p> <p>Somit haben die Bäume sowie die Ruderalfluren eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Die Biotope weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf.</p>	<p>Mit und ohne die 44. Änderung des FNP, wird eine bauliche Inanspruchnahme bestehender wertgebender Biotopstrukturen und Bäume im FNP vorbereitet. Auch werden Lebensräume, vorrangig ubiquitärer Arten überprägt werden. Auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Bebauungsplanverfahren GIS727 kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Die biologische Vielfalt der Flächen im Plangebiet nimmt zum Bestand ab, ändert sich jedoch nicht zur bestehenden Ausweisung im FNP.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Durch das geltende Planungsrecht ändert sich die Situation im Plangebiet nicht, da bereits heute die Erweiterungsflächen als Gewerbeflächen ausgewiesen sind.</p>	<p>von Ersatzquartieren etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Vegetationsflächen - Baumneupflanzungen - Baumerhalt
Boden / Fläche (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Thüringer Beckens. Keuperschichten (Gipskeuper) werden im Geltungsbereich durch weichselzeitlichen Löß und Lößlehme überdeckt. Die vorherrschenden Bodentypen sind Tschernoseme und Pararendzina aus Löss.</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Die Art der Nutzung auf den Flächen ändert sich mit Umsetzung der Planung nicht wesentlich zur aktuellen FNP-Ausweisung. Da das Plangebiet bereits vollständig als gewerbliche</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu</p>

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>Im Plangebiet gibt es offene zusammenhängende Grünflächen. Hier sind die Bodenfunktionen zum größten Teil erhalten, obwohl es sich ebenfalls um anthropogen beeinflusste Standorte handelt und damit um naturferne Böden. Die Löß- und Lehmlößböden weisen auf eine reduzierte Filter- und Pufferkapazität hin, weisen aber eine gute Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt auf und bilden für eine Vielzahl an Pflanzen und Tieren Vegetationsstrukturen aus.</p> <p>Trotz eines guten Schutzes des Grundwassers durch die vorherrschenden Bodenbedingungen, ist eine erhöhte Nitratbelastung des Grundwassers nachgewiesen worden. Diese ergibt sich durch Nitratauswaschung aus der Keuperschicht.</p> <p>Im Plangebiet handelt es sich um zwei zusammenhängende Freiflächen, die durch die Dubliner Straße getrennt werden. Die anthropogene Vorprägung ist durch die Straßenverbindungen hoch.</p> <p>Die Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf.</p>	<p>Baufläche ausgewiesen ist, ist bereits heute mit einer weitreichenden Überprägung des Bodens zu rechnen. Zusätzliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind mit der Neuausweisung nicht zu erwarten.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung Zur aktuellen FNP-Ausweisung ändert sich die Situation nicht.</p>	<p>regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschonende Maßnahmen während der Bauphase - Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß - Erhalt/ Schaffung von Vegetationsflächen
Wasser (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Oberflächengewässer</u> Natürliche Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung Im Plangebiet selbst sind keine Fließgewässer vorhanden.</p>	
<p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet zählt zum hydrologischen Teilraum</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung Die Art der Nutzung ändert sich mit der 44.</p>	

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>Keuper der Thüringer Senke`. Die Grundwasserbeschaffenheit im mittleren Keuper ist als ungünstig einzustufen, da das Grundwasser dort stark verhärtet und meist versalzen ist.</p> <p>Die Durchlässigkeit der Gesteine ist gering, dadurch ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung günstig. Der Wasserhaushalt im Plangebiet entspricht weitgehend den natürlichen Verhältnissen.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Überschwemmungsgebiets.</p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Funktionen für das Schutzgut Wasser ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten herabgesetzt.</p>	<p>FNP-Änderung mit umweltrelevanten Bezug auf den Flächen nicht wesentlich. Die Flächen sind bereits als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Damit ist mit der aktuellen FNP-Ausweisung die natürliche Regulierung des Wasserhaushalts bereits reduziert.</p> <p>Darüber hinaus ist das Grundwasser durch die natürlichen Gegebenheiten im mittleren Keuper durch Nitratauslaugungen bereits vorgeprägt.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung Mit der bestehenden Ausweisung des Plangebiets als Gewerbegebiet entspricht die Situation in etwa der Plansituation.</p>	
Klima/ Luft (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) [Klimawandel]		
<p>Erfurt befindet sich in der gemäßigten Klimazone Mitteleuropas mit Jahresmitteltemperaturen zwischen 8 und 10 C. Durch die Tallage der Stadt quer zur Hauptwindrichtung sind die natürlichen Belüftungsverhältnisse eingeschränkt (erfurt.de/ TLUG-Jena).</p> <p>Das ländlich geprägte Umfeld im Westen wirkt durch intensiven Luftaustausch mit dem Plangebiet entlastend auf dessen Lufthygiene. Im Osten des Plangebiets schließen sich durch Bebauung gekennzeichnete Flächen an, die erhöhte Temperaturen, geringer Luftfeuchte und eine eingeschränkte Verdunstung aufweisen.</p> <p>Das Plangebiet leistet einen Beitrag zur Evapotranspi-</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung Durch Neuversiegelungen in der vorgesehenen Sondergebietsfläche kann es, aufgrund verminderter Evapotranspiration zu erhöhter Wärmebelastung kommen. Klimatisch entlastende Flächen sind jedoch mit derzeitiger FNP-Ausweisung bereits überplant und damit für eine spätere bauliche Inanspruchnahme vorbereitet. Gemäß dem Verkehrsgutachten von „Hoffmann Leichter Ingenieursgesellschaft“ (2021) zum Bebauungsplanverfahren GIS727 ist lediglich eine geringfügige Verkehrszunahme im Sondergebiet auf Grundlage der Bestandssi-</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Schaffung von Vegetationsstrukturen - Baumerhalt - Baumneupflanzungen

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>ration und wird als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuft (Masterplan „Grün“ 2015), hat jedoch auf Grund der geringen Flächengröße nur eine geringe Bedeutung. Die Freiräume des Plangebiets sorgen jedoch als Leitbahnen dafür, dass die im Westen auf den Ackerflächen entstehende Kaltluft, in die östlich gelegenen bebauten Gebiete transportiert wird und ein Luftaustausch stattfinden kann.</p> <p>Das Plangebiet liegt zwischen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen Hinzu kommt der Liefer- und Kundenverkehr im bestehenden Sondergebiet. Das Plangebiet ist demnach flächendeckend mit Luftschadstoffen vorbelastet.</p> <p>Im Zuge des Klimawandels kann es zu längeren Hitze- und Trockenperioden sowie vermehrtem Auftreten von Extremwetterereignissen kommen. Auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung.</p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen kann für das Schutzgut damit als mittel eingeschätzt werden.</p>	<p>tuation zu erwarten. Mit derzeitiger FNP-Ausweisung als Gewerbefläche ist das Gebiet bereits beplant, Somit entspricht die Situation mit der 44. Änderung der aktuellen FNP-Ausweisung bzgl. Verkehr und daraus folgenden Emissionen.</p> <p>Mit der 44. FNP Änderung kommt es zu keinen zusätzlichen Anfälligkeiten des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Mit der 44. Änderung des FNP ändert sich die Situation zur aktuellen FNP-Ausweisung nicht.</p>	
Landschaftsbild (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p>Das Plangebiet liegt nordwestlich am Stadtrand von Erfurt östlich anschließend an ein Wohngebiet, nördlich an ein bestehendes Sondergebiet und nach Westen am Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen. Die Landschaft und der Naturraum sind kaum noch wahrnehmbar. Die Grünflächen des Plangebiets werden</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Das Landschaftsbild weist bereits im Bestand keine besonders schutzwürdigen Merkmale auf. Mit aktueller FNP-Ausweisung als gewerbliche Baufläche hat das Plangebiet bereits keine be-</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu</p>

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>durch die Dubliner Straße und Tankstelle zerschnitten.</p> <p>Eine großräumige visuelle Störung für die umgebene Landschaft stellt der Thüringenpark selbst dar. Die Sichtbeziehungen zur offenen Landschaft sind durch das Gewerbegebiet unterbrochen.</p> <p>Für eine Erholungsnutzung ist die Fläche aufgrund der Insellage und der hohen Verkehrsbelastung auf den angrenzenden Straßen nicht geeignet.</p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderung ist gering, da die Vorbelastung der Fläche durch die menschliche Nutzung bereits hoch ist.</p>	<p>sondere Bedeutung für das Schutzgut.</p> <p>Wertvolle Aufenthaltsorte für den Menschen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Mit der 44. Änderung des FNP ändert sich die Situation für das Schutzgut Landschaftsbild nicht zum Bestand bzw. zur aktuellen FNP-Ausweisung.</p>	<p>regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Schaffung von Vegetationsstrukturen
<p>Wirkungsgefüge (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p>Das Wirkungsgefüge im Geltungsbereich wird charakterisiert durch die vorhandene gewerbliche Nutzung im Umfeld und dem damit einhergehenden hohen Versiegelungsgrad. Bei den vorherrschenden Grünflächen handelt es sich um Brachflächen, die ebenfalls durch eine starke menschliche Nutzung vorgeprägt sind. Aufgrund allgemein guter Bodenbedingungen auf den Freiflächen und den dort weiterhin ablaufenden natürlichen Versickerungsprozessen konnten sich mehrjährige Ruderalfluren entwickelt, die vielfältige Strukturen entwickelt haben. Die Lage der Brachflächen, umgeben von drei Hauptverkehrsstraßen, bedingen eine eher geringe faunistische Artenvielfalt. Aufgrund der Lage und Ausprägung wird das Gebiet ebenfalls nicht als Erholungsstätte genutzt und besitzt keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Mit der 44. Änderung wird das Wirkungsgefüge im Hinblick auf die aktuelle FNP-Ausweisung nicht verändert.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</p> <p>Das Wirkungsgefüge ohne Umsetzung der Planung würde der Plansituation entsprechen.</p>	

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
Darüber hinaus hat das Gebiet keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum.		
Natura 2000-Gebiete (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<p>Das Vorhaben betrifft flächenmäßig keine gemäß §§ 23 - 30 des BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete, keine ergänzenden nach § 12 – 15 des ThNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) ausgewiesenen Schutzgebiete und keine Gebiete des Natura-2000-Netzes..</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete.</p>	Im Geltungsbereich befinden sich keine zu beachtenden Schutzgebiete.	
Mensch, menschliche Gesundheit/ Bevölkerung (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<p>Das Plangebiet ist kein dauerhafter Aufenthaltsort für den Menschen, sondern wird lediglich temporär besucht. Den bedeutendsten Emittenten für Luftschadstoffe im Umfeld des Plangebiets stellt der Verkehr dar. Dieser bedingt eine lufthygienische Vorbelastung im nahegelegenen Wohngebiet, östlich des Plangebiets. Die bodennahen Luftaustauschprozesse sind im Plangebiet selbst aufgrund der Freiflächen günstig einzustufen.</p> <p>Lärmemissionen entstehen ebenfalls vorrangig durch die Verkehrsdichte im Umfeld. Da das Plangebiet darüber hinaus nicht über lärmsensible Nutzungen verfügt, fällt die tatsächliche Lärmbeeinträchtigung für den Menschen im Plangebiet insgesamt gering aus.</p> <p>Weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umfeld existieren Nutzungen, die im besonderen Maße über</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Mit der 44. Änderung des FNP ist gegenüber dem Bestand und der aktuellen FNP-Ausweisung nur mit einer geringfügig steigenden Frequentierung des Plangebiets und mit keiner zusätzlichen Steigerung der Lärmimmissionen zu rechnen, die die menschliche Gesundheit gefährden könnte. Das schalltechnische Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft (2021) bestätigt die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Orientierungswerte nach den rechtlichen Vorgaben auf die umliegende Wohnbebauung.</p> <p>Darüber hinaus ist ebenfalls kein Anstieg der Luftschadstoffimmissionen zu erwarten bzw. es gibt keine Hinweise darauf, dass eine nega-</p>	

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>die zu erwartende Hintergrundbelastung hinausgehende Erschütterungen oder Geruchsbelästigungen verursachen.</p> <p>Im Plangebiet fehlen Flächen, die über eine geeignete Erholungsnutzung verfügen und sie leistet somit keinen Beitrag zur Freiflächenversorgung des Umfelds.</p> <p>Durch die Nutzungssituation ist das Plangebiet weitgehend unempfindlich gegenüber Veränderungen der akustischen und lufthygienischen Belastungssituation. Auch verfügt das Plangebiet über keine Erholungs- oder Versorgungsfunktion für das Umfeld mit Grünflächen.</p>	<p>tive Beeinflussung für die menschliche Gesundheit besteht.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung Der Einfluss auf die menschliche Gesundheit mit Umsetzung der Planung und dem Ist-Zustand ändert sich zur aktuellen FNP-Ausweisung nicht. Da das Plangebiet weder zur Erholungsnutzung geeignet ist, noch zum dauerhaften Aufenthalt dient, ist die Relevanz gering.</p>	
<p>Kultur und Sachgüter (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)</p>		
<p>Im Plangebiet gibt es keine Baudenkmäler oder weitere Garten-, Kultur-, Flächen-, oder Naturdenkmäler.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Die geplanten Erdarbeiten auf bisher nicht bebauten Flächen müssen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich ggf. notwendiger archäologischer Untersuchungen abgestimmt werden.</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung Im Gebiet sind keine schützenswerten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Archäologische Siedlungsreste aus der Steinzeit/vorrömische Eisenzeit könnten beschädigt werden.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung Mögliche archäologische Siedlungsreste sind auch aufgrund der bestehenden Ausweisung im FNP gefährdet.</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über notwendige archäologische Untersuchungen.
<p>Sachgerechter Umgang mit Abfällen und mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)</p>		
<p>Über die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann zum aktuellen Kenntnisstand keine belastbare Aussage getroffen werden. Gemäß dem</p>		

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) gilt jedoch der allgemeine Grundsatz der Abfallbewirtschaftung.</p> <p>Ebenso kann zum derzeitigen Planungsstand keine belastbare Aussage zum anfallenden Energieverbrauch getroffen werden.</p>		
<p>Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)</p>		
<p>Die Vorgaben des Landschaftsplanes von 1997 und des Rahmenkonzepts „Masterplan Grün“ (2015) werden in der vorliegenden Planung beachtet, siehe Kapitel 1.5.2.</p>		
<p>Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)</p>		
<p>Der Geltungsbereich unterliegt einer Vorbelastung durch angrenzende Verkehrswege.</p> <p>Der vorhandene Gehölzbestand ist als klimatisch hochwertiger Bestand, auch hinsichtlich der Luftqualität zu betrachten.</p>	<p>a) Prognose bei Durchführung der Planung Mit 44. Änderung entspricht die Situation der derzeitigen Ausweisung. Somit sind keine Verschlechterungen der Luftqualität ableitbar.</p> <p>b) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung Die Luftschadstoffbelastung im Bestand ist bereits erhöht und unterscheidet sich nicht wesentlich zum Zustand mit Umsetzung der Planung.</p>	<p>Aufgrund der geplanten FNP-Änderung ergibt sich kein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen auf FNP-Ebene.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Schaffung neuer Vegetationsstrukturen
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)</p>		
<p>Die Auswirkungen der Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter auf andere Schutzgüter ist bei den einzelnen Kapiteln bereits beschrieben worden.</p>	<p>Die beschriebenen Wechselwirkungen erfolgen auf einer bereits ausgewiesenen gewerblich Baufläche. Diesbezüglich sind Wechselwirkungen, die über die derzeitige Ausweisung hinaus gehen, nicht zu erwarten. .</p>	
<p>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</p>		

Bestandsaufnahme/ Bewertung	Prognose	Maßnahmen
<p>Weitere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem hier beschriebenen Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind nicht bekannt.</p>		
<p>Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen bei schweren Unfällen und Katastrophen</p>		
<p>Anlagen, die der Störfallverordnung (12.BImSchV) unterliegen, befinden sich in 5 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind durch diese Anlagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bereich der FNP-Änderung Nr. 44 zu erwarten. Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan möglichen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Die von der im Planungsgebiet gelegenen Tankstelle ausgehende Risiken und somit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 7a-d und i BauGB können durch die zu beachtenden geltenden Vorschriften und Regelwerke, unter anderem der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vermieden werden.</p>		

2.2 Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft

1.2.1. Zusammenfassende Wertung der Eingriffssituation und der sich ergebenden Kompensationserfordernisse

Die Eingriffssituation ändert sich mit Umsetzung der Planung gegenüber der bisherigen FNP-Ausweisung nicht. Das Plangebiet ist hier bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und ist durch den damit in Verbindung stehenden hohen Versiegelungsanteil bereits als Baugebiet vorbereitet. Dies äußert sich insbesondere in den damit verbundenen Einschränkungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie des Wasserhaushaltes. Naturnahe Vegetationsstrukturen sind zwar im Bestand ausgeprägt, werden jedoch mit der bestehenden Ausweisung des FNP Erfurt aus dem Jahr 2017 bereits als gewerbliche Baufläche überplant. Damit ändert sich das mögliche bauliche Nutzungsmaß nicht.

Nach § 18 Absatz 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für den Fall, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Mit der Änderung der Flächennutzungsplandarstellung sind keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden. Die Eingriffsbewertung durch das geplante Vorhaben selbst erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen des B-Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GIS 727 vollumfänglich dargestellt.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplans GIS 727, die zu einer FNP-Änderung führt, ist es, den Thüringenpark Erfurt im Bestand zu sichern und eine verträgliche, städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung zu gewährleisten. Die Erweiterung eines bestehenden Einkaufszentrums stellt ein sinnvolles Entwicklungskonzept dar, daher erübrigt sich die Suche nach Standortalternativen. Im Planungsprozess wurden verschiedene städtebauliche Planungsalternativen geprüft. Hinsichtlich des Anschlusses an bestehende Gebäudekomplexe und in Anlehnung an die bestmögliche Ausnutzung der bestehenden Verkehrswege und Stellplätze unter Berücksichtigung der natürlichen Voraussetzungen ist mit der Planung die bestmögliche Alternative gewählt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten gibt es dementsprechend nicht.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurde im Rahmen der Erstellung eines gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) vorgenommen und ist Bestandteil der Anlage zum Umweltbericht des Bebauungsplans GIS 727. Abschließend kann festgestellt werden, dass Betroffenheiten europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. der Verbote des § 44 BNatSchG fachgutachterlich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

5 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Als maßgebliche Informationsquelle zur Bewertung des Zustandes der Umwelt im Bestand insbesondere bezüglich ihrer abiotischen Bestandteile dienen die Angaben aus den Kartendiensten des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) und des Geoportals Thüringens (Geoproxy des GDI Thüringen). Ebenfalls in die Untersuchungen eingeflossen sind die Angaben des Landschaftsplans (1997) und des Rahmenkonzeptes „Masterplan Grün“ (2015).

Maßgeblich für die Einschätzung möglicher planungsbedingter Umweltauswirkungen war der Vergleich der geplanten Darstellung als SO Handel mit der bisherigen Darstellung des Plangebiets als gewerbliche Baufläche. Zusätzlich fanden folgende Gutachten Beachtung, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum B-Plan GIS 727 erstellt wurden: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (FJP, 2022), Verkehrsgutachten (Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft (2021 und Schalltechnische Untersuchung (IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, 2021).

6 Hinweise zur Durchführung bei der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu beschreiben (Nr. 3b Anlage 1 zum BauGB). Auf FNP-Ebene sind keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen.

7 Zusammenfassung

Auf dem ca. 11,6 ha großen Gelände zwischen Nordhäuser Straße, Lissabonner Straße und Hannoverscher Straße im Stadtteil Gispersleben soll das bestehende Einkaufszentrum des Thüringenparks Erfurt erweitert werden. Der Anlass zur Änderung des FNP der Stadt Erfurt ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans GIS 727 „Erweiterung Thüringenpark Erfurt“.

Aufgrund der intensiven und bereits langanhaltenden menschlichen Nutzung unterliegt das Plangebiet bereits im Bestand Vorbelastungen für die Schutzgüter.

Bereits bisher ist das Plangebiet im aktuellen FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Entsprechend ergeben sich aus der Umwidmung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Handel“ keine Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

8 Quellenverzeichnis

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S.3634)
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- FJP (2022): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan GIS727 – „Erweiterung des Thüringenparks Erfurt“.
- HOFFMANN-LEICHTER INGENIEURSGESELLSCHAFT (20.01.2021): Verkehrsgutachten für die geplante Erweiterung des Thüringen-Parks in Erfurt.
- IBAS INGENIEURSGESELLSCHAFT MBH (21.01.2021): Bebauungsplan GIS727 „Einkaufszentrum Thüringenpark“ der Stadt Erfurt – Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN [HRSG.] (1999): Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen. Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur Freistaat Thüringen, Erfurt
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN [HRSG.] (2011): Regionalplan Mittelthüringen. Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Erfurt
- STADTENTWICKLUNGSAMT ERFURT [HRSG.] (2005): Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt – Erläuterungsbericht. Dezernat Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung, überarbeitet 2006, Erfurt
- STADTVERWALTUNG ERFURT [HRSG.] (2015): Landschaftsplan Erfurt – Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ – Erläuterungsbericht. Redaktion: Umwelt- und Naturschutzamt, Erfurt
- STADTVERWALTUNG ERFURT [HRSG.] (2013): Lärmaktionsplan – Landeshauptstadt Erfurt Hauptverkehrsstraßen Stufe 2. Redaktion: Umwelt- und Naturschutzamt, Erfurt
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (TMLNU) [HRSG.] (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. Erfurt
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (TMLNU) [HRSG.] (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. Erfurt
- LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION: Geodateninfrastruktur Thüringen (GDI-Th) (www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/control), (Stand: 23.09.2019)
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN): (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>), (Stand: 23.09.2019)
- STADTVERWALTUNG ERFURT: Stadtklima (<https://www.erfurt.de/ef/de/leben/oekoumwelt/stadtklima/130320.html>) (Stand:16.12.2019)